



Reglement des Henry-E.-Sigerist-Preises für Nachwuchsförderung in der Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften

1. Der Henry-E.-Sigerist-Preis wurde 1967 von Herrn und Frau Guggenheim-Schnurr in Basel gestiftet zur Auszeichnung hervorragender medizin- und wissenschaftshistorischer Forschungsarbeiten von jungen Autorinnen und Autoren. Der Preis soll jährlich oder alle zwei Jahre verliehen werden. Er besteht in einer Geldsumme, deren Höhe vom Stiftungsrat der Dr. Markus-Guggenheim-Schnurr-Stiftung festgesetzt wird. Die Preisverleihung findet an der Jahresversammlung der SGGMN statt.

2. Als Preisgericht amtiert eine vom Vorstand der SGGMN ernannte Jury, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes und beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Sekretariat der SGGMN ist verantwortlich für die Sekretariatsarbeiten der Jury.

3. Für die Verleihung des Preises kommen Arbeiten zur Geschichte der Medizin oder der Naturwissenschaften in Frage, die nach der letzten Preisverleihung abgeschlossen worden oder erschienen sind. Die Jury beurteilt:

- a) gedruckte Artikel in Fachzeitschriften
- b) Abgeschlossene Dissertationen
- c) Erschienene Bücher
- d) Arbeiten anderer Art, die von der Jury ausgewählt oder ihr durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind.

Die Texte müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein und sollten hinsichtlich Autor, Institution oder Inhalt einen Bezug zur Schweiz haben. Die Dissertationen, Bücher und Arbeiten anderer Art müssen von einer Zusammenfassung von maximal fünf Seiten begleitet sein.

Die Autorinnen und Autoren sollten in der Regel nicht älter als 36 Jahre alt sein; in besonderen Fällen (spätes Studium, berufliche oder familiäre Tätigkeiten u.a.) entscheidet die Jury.

4. Der Inhalt dieses Regulativs wird den interessierten Kreisen bekannt gemacht. Nominationen preiswürdiger Arbeiten sind bis zum 31. Mai dem Sekretär der SGGMN vorzulegen.

5. Die Jury wählt die beste Arbeit aus. Sie teilt ihren Entscheid dem Präsidenten oder der Präsidentin der SGGMN bis spätestens einen Monat vor der Jahresversammlung mit und begründet ihn schriftlich. Der Preis darf auf zwei Bewerberinnen oder Bewerber aufgeteilt werden. Arbeiten, die bereits mit einem anderen Preis ausgezeichnet wurden oder Autoren, die den Henry-E.-Sigerist-Preis schon für eine frühere Arbeit erhalten haben, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Entscheid der Jury ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

6. Liegt keine preiswürdige Arbeit vor, so unterbleibt die Preisverleihung. In einem solchen Fall kann die Preissumme für ein Mini-Symposium von Nachwuchskräften verwendet werden.

7. Der Vorsitzende der Jury ist dafür verantwortlich, dass dieses Regulativ sinngemäss angewandt wird. Kann sich die Jury in Einzelfällen nicht darüber einigen, ob eine Arbeit zur Beurteilung zuzulassen ist oder nicht, dann entscheidet der Vorstand der SGGMN; dies gilt auch für die Altersbeschränkung.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SGGMN in der Sitzung vom 27. Februar 2004 angenommen und tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Gez.

Jean Jacques Dreifuss (Präsident)

Marc J. Ratcliff (Sekretär)